

Vollzug des SGB II und SGB XII; Richtlinien für die Übernahme von Heiz- und Warmwasserkosten

1. Allgemeines

1.1. Gesetzliche Grundlagen

Sowohl nach SGB II als auch nach SGB XII werden Leistungen für Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, jedoch nur, soweit diese angemessen sind (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II, § 35 Abs. 4 Satz 1 SGB XII).

Im SGB II können seit 01.01.2011 jetzt auch unangemessene Heizkosten für einen begrenzten Zeitraum von bis zu 6 Monaten übernommen werden (§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II). Im SGB XII gilt dies nur für unangemessene Kosten der Unterkunft (§ 35 Abs. 2 Satz 1 SGB XII).

1.2. Angemessenheit von Heizkosten

Heizkosten sind in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erstattungsfähig, wenn sie bei sachgerechter und wirtschaftlicher Beheizung als der Höhe nach erforderlich erscheinen.

Die Beurteilung setzt eine konkrete Prüfung im Einzelfall voraus.

(BSG, 22.09.2009, B 4 AS 70/08 R, Rn. 19)

Der Anspruch auf Heizkosten besteht in Höhe der konkret-individuell geltend gemachten Aufwendungen. Eine Pauschalierung ist unzulässig (BSG, 02.07.2009, B 14 AS 36/08 R, Leitsatz).

Die tatsächlich anfallenden Kosten sind als angemessen anzusehen, soweit sie nicht einen Grenzwert überschreiten, der unangemessenes Heizen indiziert (BSG, 02.07.2009, a.a.O., Rn. 15).

Zur Bestimmung eines solchen Grenzwertes ist es möglich, den von der co2online gGmbH in Kooperation mit dem Deutschen Mieterbund erstellten und durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit geförderten "Kommunalen Heizspiegel" heranzuziehen bzw. - soweit (wie im Landkreis Miltenberg) ein solcher für das Gebiet des Trägers fehlt – den "Bundesweiten Heizspiegel" (www.heizspiegel.de) (BSG, 02.07.2009, a.a.O., Rn. 21).

Der Grenzwert ist das Produkt aus dem Wert, der bezogen auf den jeweiligen „Energieträger“ (Heizmaterial) und die Größe der Wohnanlage auf "extrem hohe" Heizkosten hindeutet (rechte Spalte), und dem Wert, der sich für den Haushalt des Hilfebedürftigen als abstrakt angemessene Wohnfläche nach den Ausführungsbestimmungen der Länder zu § 10 Abs. 1 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) bzw. § 5 Abs. 2 Wohnungsbindungsgesetz a. F (WoBindG) ergibt. Insofern wird der Wert für extrem hohe Heizkosten nur bezogen auf die angemessene Quadratmeterzahl zu Grunde gelegt (BSG, 02.07.2009, a.a.O., Rn. 22).

Soweit die konkret geltend gemachten tatsächlichen Heizkosten den auf dieser Datengrundlage zu ermittelnden Grenzwert überschreiten, besteht Anlass für die Annahme, dass diese Kosten auch unangemessen hoch sind. Es obliegt in solchen Fällen dann dem Hilfesuchenden, konkret vorzubringen, warum seine Aufwendungen für die Heizung über dem Grenzwert liegen, im jeweiligen Einzelfall aber gleichwohl noch als angemessen anzusehen sein sollen (BSG, 02.07.2009, a.a.O., Rn. 23).

Der Grenzwert (rechte Spalte („zu hoch“), maßgeblicher Wert nach Energieträger und Gebäudefläche) nach (www.heizspiegel.de) ist aber kein absolutes Ausschlusskriterium. Das Überschreiten dieses Grenzwertes kann lediglich als Indiz für die fehlende Erforderlichkeit angesehen werden (BSG, 22.09.2009, a.a.O. Rn. 19). Etwaige Besonderheiten des Einzelfalles sind auch bei einem Überschreiten des Grenzwertes noch zu prüfen und ggf. zu beachten.

1.3. Angemessene Wohnflächen

Die angemessene Wohnungsgröße bestimmt sich nach dem BSG anhand der landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zu § 10 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (WoFG). Die dem entsprechenden, auf der Grundlage des BayWoFG erlassenen bayerischen

Wohnraumförderungsbestimmungen 2008 (AllIMBI 2007, S. 760) sehen folgende Wohnflächenobergrenzen vor:

1 Person	50 qm
2 Personen	65 qm
3 Personen	75 qm
4 Personen	90 qm
jede weitere Person	zuzüglich 15 qm

1.4. Sonstige Aspekte

- Zu prüfen ist bei einer Angemessenheitsprüfung grundsätzlich der Verbrauch, nicht die Kosten, weil sich die Energiepreise ständig ändern und die HE hierauf i. d. R. keinen Einfluss haben (so auch LSG Niedersachsen-Bremen, 02.02.2006, L 8 AS 439/05 ER, FEVS 58/2007, S. 1). Lediglich bei deutlich überhöhten Preisen ist auf die Selbsthilfemöglichkeit durch Preisvergleich zu verweisen. Die Preise für Heizöl und Festbrennstoffe werden jährlich vom Sozialamt erhoben.
- Heiznebenkosten (insbesondere z.B. Kaminkehrer, Heizungswartung, Wärmemesskosten, Zählergrundgebühr) sind zusätzlich in der Regel in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten zu übernehmen, weil der Leistungsberechtigte hierauf keinen Einfluss hat.
- Nachzahlungsverlangen des Vermieters gehören zum aktuellen Bedarf im Fälligkeitsmonat (BSG, 02.07.2009, a.a.O., Rn. 16).

1.5. Warmwasseraufbereitung

Der Verbrauch laut (www.heizspiegel.de) bezieht sich nur auf den Heizverbrauch, nicht auf die Aufbereitung des Warmwassers.

Der diesbezügliche Aufwand ist seit 01.01.2011 nicht mehr in den Regelsätzen enthalten und ist daher zu übernehmen.

Soweit die Warmwasseraufbereitung kostenmäßig getrennt von der Heizung der Wohnung (dezentral) erfolgt, werden die Mehrbedarfzuschläge nach § 21 Abs. 7 SGB II, § 30 Abs. 7 SGB XII gewährt, „soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht“.

Soweit die Kosten der Heizung und der Warmwasseraufbereitung verknüpft sind, sind die Warmwasserkosten in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, soweit sie angemessen sind (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II, § 35 Abs. 4 SGB XII). Hinsichtlich der Angemessenheit der Kosten der Warmwasseraufbereitung ist in diesen Fällen aus Gründen der Gleichbehandlung ebenso vorzugehen, wie dies gesetzlich für die dezentrale Warmwasserversorgung vorgesehen ist.

Dies heißt für die praktische Umsetzung:

Dezentrale Warmwasseraufbereitung:

Es werden grundsätzlich die Mehrbedarfzuschläge gewährt. Wenn abweichende Bedarfe geltend gemacht werden, muss der Antragsteller dies begründet darlegen. Hierüber ist nach Lage des Einzelfalls zu entscheiden.

Kosten der Heizung und der Warmwasseraufbereitung sind verknüpft (Zentrale Warmwasseraufbereitung):

Soweit sich die jährlichen Gesamtkosten für Heizung und Warmwasser im Rahmen der Nichtprüfungsgrenzen incl. Warmwasser nach Ziff. 2 bewegen, sind sie zu übernehmen.

Werden diese überschritten, muss Einzelfallprüfung erfolgen. Die angemessenen Heizkosten werden dabei nach der nachfolgenden Ziff. 3 festgelegt.

Die angemessenen Warmwasserkosten werden aus Gründen der Gleichbehandlung in Höhe der Mehrbedarfzuschläge für dezentrale Warmwasseraufbereitung festgelegt. Wenn abweichende Bedarfe geltend gemacht werden (abzufragen!), muss der Antragsteller dies begründet darlegen. Hierüber ist nach Lage des Einzelfalls zu entscheiden.

2. Nichtprüfungsgrenzen

Die vom Bundessozialgericht verlangte Einzelfallprüfung von vorneherein in jedem Fall vorzunehmen, ist verwaltungsökonomisch nicht sinnvoll.

Es werden deshalb nachfolgend „Nichtprüfungsgrenzen“ benannt, bis zu denen jedenfalls die tatsächlichen Heizkosten übernommen werden können, wenn sich die tatsächlichen Heiz- und ggf. Warmwasseraufbereitungskosten in diesem Rahmen bewegen.

Soweit geltend gemacht wird, dass die Beträge der „Nichtprüfungsgrenzen“ den angemessenen Bedarf nicht abdecken, muss Einzelfallprüfung erfolgen.

Auf die Einzelfallprüfung kann aus Gründen der Verwaltungsökonomie auch dann verzichtet werden und eine Übernahme der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten erfolgen, wenn die Nichtprüfungsgrenzen nur minimal überschritten werden. Dies gilt besonders, wenn in Vorjahren die Nichtprüfungsgrenze mehrfach unterschritten wurde oder nach überschlägiger Beurteilung von vorneherein Gründe wahrscheinlich sind, die ein Überschreiten der Nichtprüfungsgrenze rechtfertigen.

2.1. Nichtprüfungsgrenze bei Leistungsberechtigten, die monatliche Abschläge für die Heizung bezahlen müssen

Verwaltungsvereinfachend können Heizkosten nach Vorlage der Abrechnung ohne weitere Prüfung übernommen werden, wenn die jährlichen Gesamtheizkosten (inclusiv berechneter Heiznebenkosten wie Kaminkehrer, Heizungswartung, Verbrauchsmessung usw.) pro qm angemessene Wohnfläche 80 % des durchschnittlichen Höchstbetrags nach dem aktuellen Heizspiegel nicht übersteigt.

Soweit in der Abrechnung auch die Kosten für Warmwasseraufbereitung enthalten sind, ist von den Beträge „incl. Warmwasser“ auszugehen. Die für diesen Fall geltende Nichtprüfungsgrenze incl. Warmwasseraufbereitung wurde nach Praxis der früheren SHR (Warmwasser = ca. 1/6) berechnet.

Grundlage: Heizspiegel 2010:

	Höchstwert
Heizöl	13,90 €
Erdgas	16,20 €
Fernwärme	20,00 €
Durchschnitt:	16,70 €

Haushaltsgröße	qm	Nichtprüfungsgrenze 2011	
		ohne Warmwasser	incl. Warmwasser
1 Person	50	668,00 €	801,60 €
2 Personen	65	868,40 €	1.042,08 €
3 Personen	75	1.002,00 €	1.202,40 €
4 Personen	90	1.202,40 €	1.442,88 €
jede weitere Person	15	200,40 €	240,48 €

Liegen die Heizkosten bzw. Heiz- und Warmwasseraufbereitungskosten darüber, ist Einzelfallprüfung vorzunehmen.

Zur Ermittlung des Verbrauchs ist grundsätzlich die letzte Heizkostenabrechnung vorzulegen. Sollte diese bei einem Mehrfamilienhaus nur den Verbrauch für das ganze Haus hergeben, ist eine Aufgliederung des Gesamtverbrauchs nach den festgestellten Stricheinheiten vorzunehmen.

Die Heiz- (und Neben-)kostenabrechnung sollte stets und auch bei Weiterbewilligungsanträgen immer wieder angefordert werden, schon allein um festzustellen, ob etwaige Guthaben entstanden sind, die anzurechnen wären.

Sofern es sich um eine Neuankündigung handelt und noch keine Abrechnung vorliegt, sind die Abschläge, soweit sie nicht offenkundig völlig überzogen sind, zunächst in tatsächlicher Höhe zu

übernehmen, weil die Hilfeempfänger auf deren Höhe in der Regel keinen Einfluss haben und ein unangemessener Verbrauch sich - noch - nicht belegen lässt.

2.2. Nichtprüfungsgrenze bei Leistungsberechtigten, die sich ihr Brennmaterial auf Vorrat selbst kaufen müssen

Die Heizungsart („Zentralheizung“ oder „Einzelofenheizung“) wirkt sich auf die Höhe des angemessenen Heizmaterialbedarfs nicht (mehr) aus.

Die Nichtprüfungsgrenze 2011 liegt bei Heizöl bei:

Haushaltsgröße	qm	Nichtprüfungsgrenze Heizöl ohne Warmwasseraufbereitung [l/Jahr]	Nichtprüfungsgrenze Heizöl incl. Warmwasseraufbereitung [l/Jahr] (pauschal : (5/6))
1 Person	50,0	944	1.133
2 Personen	65,0	1.228	1.473
3 Personen	75,0	1.417	1.700
4 Personen	90,0	1.700	2.040
jede weitere Person	15,0	283	340

Die Nichtprüfungsgrenze ohne Warmwasser wurde berechnet auf der Basis „Grenzwert nach (www.heizspiegel.de) (rechte Spalte, Heizöl / kleinste (ungünstigste) Gebäudefläche) x 80 %“.

Heizspiegel 2010		Höchstwert [kWh/qm/Jahr]
Heizöl (kleinste Gebäudefläche)		238,0
hiervon	80%	190,4

In der Regel wird mit dem Heizölvorrat auch das Warmwasser aufbereitet. Die für diesen Fall geltende Nichtprüfungsgrenze incl. Warmwasseraufbereitung wurde nach Praxis der früheren SHR (Warmwasser = ca. 1/6) berechnet. Die Erhöhung entspricht nach aktuellen Heizölpreisen auch etwa den Mehrbedarfszuschlägen nach § 21 Abs. 7 SGB II bzw. § 30 Abs. 7 SGB XII.

Flüssiggastanks dürften eher die Ausnahme darstellen. Hier kann in Einzelfällen bei Zweifeln an der Angemessenheit ausgehend vom maßgeblichen Betrag bei Ölheizung mittels des Heizwertes von Flüssiggas eine Berechnung der Nichtprüfungsgrenze durchgeführt werden (Heizwert 1 l Heizöl entspricht 1,53 l Flüssiggas $\bar{\circ}$ Formel: Wert für Heizöl [l] x 1,53 = Wert für Flüssiggas [l]).

Auszahlungsbetrag bei Leistungsberechtigten, die sich ihr Brennmaterial auf Vorrat selbst kaufen müssen

Soweit - insbesondere bei Berechtigten mit Einzelofenheizung - ein bestimmter Geldbetrag vor Beginn der Heizperiode einmalig oder - wenn der Leistungsberechtigte damit einverstanden ist - verteilt auf 12 Monate über das Jahr hinweg mit der laufenden Leistung ausgezahlt wird, wird dieser auf der Basis der oben genannten Heizmaterialbedarfe berechnet.

Da der Heizspiegel (Stand: 2010) keine Festbrennstoffe (Kohle, Briketts) bewertet, wird zugunsten des Hilfesuchenden auch bei diesen der höchste Heizenergieverbrauch (hier: Heizöl) zu Grunde gelegt.

Die Auszahlungsbeträge für den Kauf dieses Heizmaterials werden durch alljährliche Preiserhebungen des Sozialamtes festgestellt und rechtzeitig vor Beginn der Heizperiode mitgeteilt.

Soweit Heizmaterial zu wesentlich späteren Zeitpunkten als zu Beginn der Heizperiode eingekauft werden muss und die erhobenen Preise erheblich abweichen, soll Berechnung des Auszahlungsbetrags nach aktualisierten Preisen erfolgen.

Da grundsätzlich nicht mehr als die tatsächlichen Kosten für die Heizung übernommen werden, sind die Kaufbelege regelmäßig vorzulegen.

Haushaltsgröße	qm	Pauschale Brennstoffbeihilfe für og. Heizbedarf [kWh]	erfordert bei Heizung mit Heizöl [l]	erfordert bei Heizung mit Braunkohlebriketts [kg]	[= Ztr.]	erfordert bei Heizung mit Steinkohle [kg]	[= Ztr.]
Heizwert [MJ/Einheit]				19,60		29,90	
Heizwert [kWh/Einheit]			10,08	5,44		8,31	
1 Person	50,0	9.520	944	1.748,6	35,0	1.146,2	22,9
2 Personen	65,0	12.376	1.228	2.273,1	45,5	1.490,1	29,8
3 Personen	75,0	14.280	1.417	2.622,9	52,5	1.719,3	34,4
4 Personen	90,0	17.136	1.700	3.147,4	62,9	2.063,2	41,3
jede weitere Person	15,0	2.856	283	524,6	10,5	343,9	6,9

Beachte: Zukünftig erfolgt bei der Haushaltsgröße also eine detailliertere Unterscheidung nach Zahl der Personen (seither nur: 1 - 2, 3 - 4 sowie 5 und mehr Personen).

3. Durchführung der Einzelfallprüfung für die Heizung

Soweit geltend gemacht wird, dass die Beträge der „Nichtprüfungsgrenzen“ bzw. der Auszahlungsbetrag nach Ziff. 2.2 den angemessenen Heizbedarf nicht abdecken, muss Einzelfallprüfung erfolgen.

Maßgebliche Aspekte, die zur Berechnung des maßgeblichen Grenzwertes nach (www.heizspiegel.de) bei der Einzelfallprüfung zu ermitteln sind, sind zunächst:

- Nachweis der tatsächlichen Heizkosten und der tatsächlichen Verbrauchsmenge (da auch bei Angemessenheitsprüfung maximal diese zugrunde gelegt werden, falls sie niedriger sind als der rechnerisch angemessene Betrag)
- Gebäudefläche (Wohnfläche aller Wohneinheiten des Gesamtgebäudes (z. B. des Mietshauses)), häufig ersichtlich aus der Heizkostenabrechnung
- Energieträger: z.B. Heizöl, Erdgas, Fernwärme, Festbrennstoffe (Da der Heizspiegel (Stand: 2010) keine Festbrennstoffe bewertet, wird zugunsten des Hilfesuchenden bei Festbrennstoffen der höchste Heizenergieverbrauch (hier: Heizöl) für die Bestimmung der angemessenen Heizkosten zu Grunde gelegt.)

Anhand des Grenzwertes nach (www.heizspiegel.de) (rechte Spalte, hier: maßgeblicher Wert nach Energieträger und Gebäudefläche) in kWh je qm ist mittels des Heizwertes des jeweiligen Brennstoffs (vgl. auch <http://de.wikipedia.org/wiki/Heizwert> - beachte dort: 1 MJ = 0,27778 kWh bzw. 1 kWh = 3,6 MJ) und der angemessenen Wohnfläche der Grenzwert zu ermitteln. Soweit sich der tatsächliche Verbrauch in diesem Rahmen bewegt, wird er jedenfalls akzeptiert.

Heizwerte gängiger Brennstoffe:

Ein Heizwert von 10,08 kWh entspricht z.B.:

- 1 l Heizöl
- 0,97 m³ Erdgas
- 1,53 l Flüssiggas
- 10,08 kWh Strom
- 2,50 kg Brennholz
- 1,68 kg Braunkohlebriketts

(<http://www.zentralheizung.de/heizkosten/heizoel.php>)

Liegt der tatsächliche Verbrauch über dem konkret ermittelten Grenzwert nach (www.heizspiegel.de) (rechte Spalte, maßgeblicher Wert nach Energieträger und Gebäudefläche), ist trotzdem noch zu prüfen und aktenkundig zu machen, ob es besondere Gründe für den hohen Heizverbrauch gibt, z.B.:

- etwaige gesundheitlichen Gründe, deretwegen nach amtsärztlicher Bestätigung ein höherer Wärmebedarf besteht (z.B. bei Diabetikern)
- etwaige besondere klimatische Bedingungen des Grundstücks oder des Wohnortes (vgl. BSG, 22.09.2009, B 4 AS 70/08 R). (Diese sind im Landkreis Miltenberg, besonders in den Maintalgemeinden, allerdings eher überdurchschnittlich mild.)
- etwaige außergewöhnlich (!) schlechte Beheizbarkeit des Gebäudes, sehr hohes Alter bzw. besonders schlechter Zustand der Heizungsanlage
(Hier sind nur extreme Aspekte beachtlich, weil die rechte Spalte des „Heizspiegels“ bereits von einer gewissen unterdurchschnittlichen Beheizbarkeit ausgeht, so auch BSG, 02.07.2009, a.a.O., Rn. 23: *„Ein Grenzwert auf Grundlage der ungünstigsten Verbrauchskategorie trägt dabei dem Gesichtspunkt Rechnung, dass die im Einzelfall entstehenden Heizkosten von Faktoren abhängen, die dem Einfluss des Hilfesuchenden weitgehend entzogen sind. Empfänger von Arbeitslosengeld II, deren angemessene Aufwendungen für die Unterkunft sich an Wohnungen des unteren Marktsegments orientieren, dürften dabei typischerweise auf älteren Wohnraum mit einem unterdurchschnittlichen Energiestandard verwiesen werden. Soweit jedoch der genannte Grenzwert erreicht ist, sind auch von einem Hilfebedürftigen Maßnahmen zu erwarten, die zur Senkung der Heizkosten führen.“*)

Unangemessene Heizkosten können auch dann anerkannt werden, wenn die sonstigen Unterkunfts-kosten erheblich unter der Angemessenheitsgrenze liegen und trotz hoher Heizkosten insgesamt immer noch ein sehr geringer Gesamtunterkunftsbedarf besteht (z.B. bei Bewohnern von Wohnwagen). Diese auf Wirtschaftlichkeitserwägungen beruhende Regelung weicht - ausschließlich zugunsten der Leistungsberechtigten - von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (02.07.2009, a.a.O., Rn. 19) ab, wonach die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze für Unterkunfts- und Heizkosten im Sinne einer sogenannten „erweiterten Produkttheorie“ nicht sachgerecht sei.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab 01.01.2011 und ersetzen die Richtlinien vom 16.01.2007 (K:/Heizkosten2007.nl.doc).

- II. Sozialhilfesachbearbeiter zur Kenntnis und Beachtung!
- III. Peter Henn-Mücke, Jobcenter, zur Kenntnis, Beachtung und Information der dortigen Sachbearbeiter!
- IV. WV zur Dienstbesprechung

Miltenberg, den 01.07.2011
Landratsamt Miltenberg
Sozialamt

VIII